

# Club Aktive Senioren Pinneberg e.V.

## SATZUNG

Gültig ab Mai 2026

Vorbemerkung: Die männlichen Sprachformen gelten auch für weibliche Personen.

### **§ 1 Name, Sitz, Erfüllungsort, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Club-Aktive-Senioren-Pinneberg e.V. und hat seinen Sitz in Pinneberg. Der Verein ist im Vereinsregister Pinneberg seit 20. Oktober 1988 unter der Nr. VR 802 PI eingetragen. Erfüllungsort für Forderungen und der allgemeine Gerichtsstand ist Pinneberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein vermittelt den Mitgliedern den Abschluss von Gruppenreisen, unter Betreuung der Reisenden durch einen Reisebegleiter. Außerdem bietet der Verein gemeinsame Zusammenkünfte, Freizeit- und Geselligkeitspflege, Entspannung und Erholung an.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, soweit sie die Ziele des §2 und die Satzung dieses Vereins als verbindlich anerkennt. Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand beschließt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung die Aufnahme oder verweigert sie. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden und muss dem Vorstand spätestens Ende November vorliegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beitrag und Spenden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Ausschließungsgründe sind z.B. die Zuwiderhandlung gegen den § 2, Verstoß gegen den Vereinsfrieden oder schwere Schädigung des Vereinsansehens.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und in der jährlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt. Alle Veranstaltungen und Reisen (ein- und mehrtägig) müssen sich selbst tragen. Die Teilnehmerkosten sind so zu kalkulieren, dass die direkten und indirekten Kosten gedeckt sind. Für unvorhersehbare Verpflichtungen ist eine Rücklage zu bilden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten des Vereins die entscheidende Willensträgerin. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Kassen- und Vermögensberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich per Postzustellung oder, wenn persönlich erlaubt, per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest und fügt sie dem Einladungsschreiben bei. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Änderung oder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist am Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie der Vereinsvorstand beschlossen hat oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Vorschriften des § 9 gelten sinngemäß.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt, gerichtlich wie außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in abwechselnder Reihenfolge für den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Barauslagen, wie Porto, Druckkosten und ähnliches, werden vom Verein erstattet. Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.

## **§ 12 Pflichten der Teilnehmer**

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an einem gesellschaftlichen Unternehmen, das besonders bei Reisen der Fall ist, unterliegt der Reisend den Reisebedingungen des Unternehmens von Bus, Schiff oder Flug. Die dem Verein gegenüber abgegebenen Anmeldungen sind verbindlich und können nur im Zusammenwirken mit dem Verein und/oder mit den geltenden Reisebedingungen der Transportunternehmen reguliert werden. Bei Rücktritt von einer Anmeldung, Ausflug sind die entstandenen Kosten dem Verein zu erstatten.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 14 Haftung des Vereins und deren Vertreter**

Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden, die vor, während oder nach einer Reise auftreten können. Der Verein unterhält keine Versicherung. Der Vorstand trifft die Auswahl der Reiseunternehmen mit großer Sorgfalt, ist aber letztlich nicht für sie verantwortlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (siehe § 8 und § 10) beschlossen werden. Sie ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren. Bei Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu Verfügung zu stellen.

## **§ 16 Datenschutz**

Die in der Beitrittserklärung genannten persönlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO vom Vorstand verarbeitet und genutzt. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Zustimmung der Mitglieder liegt vor.

Die vorstehende Satzung wurde am 11.02.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.